ABT15EW – Sanierung und Revitalisierung

Förderungsrichtlinie

Große Eigenheimsanierung 2026

Ein- und Zweifamilienhäuser
Stand 1. Oktober 2026

Das Land Steiermark

Große Eigenheimsanierung 2026

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark
für Ein- und Zweifamilienhäuser
(gültig von 1.10.2026 bis – budgetabhängig – voraussichtlich 31.12.2026)

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung

https://wohnbau.steiermark.at bzw. www.sanieren.steiermark.at

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3713 oder wahlweise 6499 / 3769 / 6499 / 5461 (Serviceline)
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

© Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Große Eigenheimsanierung 2026 1

Inhaltsverzeichnis 2

Einleitung 4

1. Gegenstand der Förderung 4

2. Begriffsbestimmungen 6

2.1. Eigenheim (Ein- und Zweifamilienhaus) 6
2.2. Wohnung/Wohneinheit 6
2.3. Nutzfläche 6
2.4. Sanierung 7
2.5. Förderungsfähige Kosten 7
2.6. Renovierungspass 7
2.7. Sanierungskonzept 7
2.8. Einkommen 7
2.9. Jungfamilie 9

3. Wer kann eine Förderung beantragen? 9

4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden? 9

5. Förderungsvoraussetzungen 9

5.1. Landesdarlehen 9
5.2. Förderungsbeitrag (Thermische Sanierung) 10

6. Wie hoch ist die Förderung? 11

6.1. Landesdarlehen 11
6.2. Förderungsbeitrag (Thermische Sanierung) 12

7. Erforderliche Unterlagen 13

7.1. Landesdarlehen Schritt 1: Antrag 13
7.2. Förderungsbeitrag 14
7.2.1 Schritt 2: Registrierung für die thermische Sanierung 14
7.2.2 Schritt 3: Antrag (Fertigstellungsmeldung) nach umgesetzter Sanierung 14

8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung? 15

8.1. Landesdarlehen Schritt 1: Antrag 15
8.2. Förderungsbeitrag 15
8.2.1 Schritt 2: Registrierung für die thermische Sanierung 15
8.2.2 Schritt 3: Antrag (Fertigstellungsmeldung) nach umgesetzter Sanierung 15

ANHANG I 16

Sanierungskonzept 16

ANHANG II 18

Förderbare Maßnahmen und nicht förderbare Maßnahmen 18

ANHANG III 20

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Landesförderung 20

Eigenerklärungen 22
Datenschutz 23
Verzeichnisse 26

Einleitung

Durch die Förderung „Große Eigenheim-Sanierung 2026“ wird der Kauf von sanierungsbedürftigen Ein- und Zweifamilienhäusern im Land Steiermark unterstützt. Die anschließende Förderung „Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ unterstützt die thermische Sanierung dieser Gebäude mit dem Ziel, den Energieverbrauch von Gebäuden an Hand systematisch gesetzter Sanierungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachhaltig zu senken, die Treibhausgasemissionen zu verringern, bei der Gebäudebeheizung Kosten zu sparen und die Behaglichkeit in den eigenen vier Wänden zu steigern.
Gleichzeitig werden durch die Erhaltung und Sanierung der Gebäude Materialressourcen geschont, neue Flächeninanspruchnahmen verhindert und die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gestärkt. Mit der Sanierung von Gebäuden wird den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie Rechnung getragen und ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Es stehen maximal 10,5 Mio. EUR für die Gewährung von Landesdarlehen für den Ankauf von Eigenheimen und insgesamt maximal 20 Mio. EUR für die Gewährung von Förderungsbeiträgen für die Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept und für die thermische Sanierung im Rahmen der Großen Eigenheimsanierung 2026 zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt nach dem vom OGH anerkannten Rangprinzip „first come first served“ nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge - solange bis das für dieses Förderprogramm vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Auf der Homepage wird unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026 über das jeweils verfügbare Budget zum Landesdarlehen informiert.

Die Mittel für die Förderungsbeiträge speisen sich aus dem für die „Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ gewidmeten Budget. Mit dem Zusenden der Registrierungsbestätigung für die beabsichtigte thermische Sanierung werden diese Mittel während der Umsetzungsphase für das Bauvorhaben reserviert.

Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien sowie unter Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Erst mit der Erteilung der Förderungszusicherung erwirbt die Förderungswerberin/der Förderungswerber einen im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die Förderung in der zugesicherten Höhe und Art.

Die Förderung startet mit 1. März 2026 und ist - sofern Budgetmittel in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind - vorerst bis 31.12.2026 befristet.

Die Abwicklung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie allenfalls dazu ergangener Verordnungen.

1. Gegenstand der Förderung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Unterstützung beim Erwerb

bestehender sanierungsbedürftiger Eigenheime und - unter Zuhilfenahme der Förderung einer „Thermischen Sanierung mit Sanierungskonzept“ - eine **Steigerung der thermischen Sanierungsrate von Wohngebäuden, die mit Hilfe eines Sanierungskonzeptes saniert werden.**

Die Förderung in Form eines rückzahlbaren Landesdarlehens für den Ankauf eines bestehenden Eigenheimes in Kombination mit nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträgen für die anschließende thermische Sanierung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten sowie für Reihenhäuser, bei denen die gesamte Wohnanlage saniert wird, gilt diese Förderung nicht.

Es stehen maximal 10,5 Mio. EUR für die Gewährung von Landesdarlehen für den Ankauf von Eigenheimen und insgesamt maximal 20 Mio. EUR für die Gewährung von Förderungsbeiträgen für die Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept und für die thermische Sanierung im Rahmen der Großen Eigenheimsanierung 2026 zur Verfügung. Auf der Homepage wird unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026 über das jeweils verfügbare Budget informiert

Sollten zwei oder mehrere Förderungswerberinnen/Förderungswerber zeitgleich um die letzten verfügbaren Fördermittel ansuchen, so werden diese zu gleichen Teilen an die Förderungswerberinnen/Förderungswerber vergeben.
Wenn die Budgetmittel aufgebraucht sind, wird die Förderung durch Kundmachung auf der Homepage beendet.

Die Landesförderung der thermischen Sanierung setzt - sofern verfügbar - die Inanspruchnahme einer Förderung des Bundes wie dem vormaligen Sanierungsbonus oder vergleichbarer zukünftiger Bundesförderungen voraus und gewährt in diesem Fall zu dieser einen Zuschlag.
Der Ankauf eines Eigenheimes darf erst ab Inkrafttreten der Richtlinie erfolgen.

Die Einreichung zur Förderung „Große Eigenheimsanierung“ verläuft in **drei Schritten**:

1. **Antragstellung für ein Landesdarlehen zum Kauf** eines bestehenden Eigenheimes
2. Nach Zustellung der Förderungszusicherung für den Kauf eines bestehenden Eigenheimes binnen 6 Monaten:
   Registrierung für die Förderung „Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ **vor Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen**
3. **Antragstellung nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen**. Gefördert werden Leistungen, die ab Übermittlung der Registrierungsbestätigung des Landes Steiermark erbracht wurden.

Die **Antragstellung für ein Landesdarlehen** erfolgt unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026.
Eine Antragstellung ist nur bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Budgetmittel möglich.
Die **Registrierung** auf der Grundlage eines Sanierungskonzeptes erfolgt unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026.
Im Rahmen der Förderungsaktion kann **pro Eigenheim einmalig** eine **Registrierung** für die thermische Sanierung der Gebäudehülle gestellt werden, die bei 1 Maßnahme

für eine Dauer von 9 Monaten, bei 2 bis 4 Maßnahmen für eine Dauer von zwei Jahren ab Zustellung der Registrierungsbestätigung Gültigkeit behält.
Die **Antragstellung zur Förderung** für die thermische Sanierung muss **bis zum Ablauf der Registrierung** unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026 erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig umgesetzt und abgerechnet sein müssen. Der Fördersatz (in Prozent) richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen (siehe Punkt 6).

Bei der thermischen Sanierung der Gebäudehülle des Eigenheimes müssen während der jeweiligen Umsetzungsphase ab Registrierung (siehe Punkt 8.2) zumindest eine oder zeitlich zusammenhängend mehrere thermische Sanierungsmaßnahmen aus dem nachstehenden Maßnahmenkatalog umgesetzt werden und es müssen (abgesehen von Ausnahmefällen gemäß Punkt 5.2) **dadurch die Anforderungen an größere Renovierungen von Wohngebäuden gemäß OIB-Richtlinie 6,** Ausgabe 2019 bzw. 2025[1] erfüllt werden.

a) Dämmung der Außenwände
b) Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
c) Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
d) Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren

Zubauten und **Gebäudeerweiterungen** sowie der **Abbruch** und **Wiederaufbau** von Gebäudeteilen sind möglich, jedoch selbst **nicht förderungsfähig**.

Sanierungsmaßnahmen, bei denen der **Neubauanteil überwiegt** gelten als Neubauten[2] und sind im Rahmen dieser Richtlinie **nicht förderungsfähig**.
Achtung: Sollte die thermische Sanierung nicht entsprechend umgesetzt werden, muss das Landesdarlehen zurückerstattet werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Eigenheim (Ein- und Zweifamilienhaus)

Wohngebäude mit ein oder zwei Wohneinheiten.

2.2. Wohnung/Wohneinheit

Gesamtheit von einzelnen bzw. zusammenliegenden sowie normal ausgestatteten Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und für eine ganzjährige Bewohnung geeignet ist.[3]

2.3. Nutzfläche

Gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf

[1] Abhängig von der zutreffenden baubehördlichen Bewilligung.
[2] Neubauten sind die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach von mehr als der Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen, und zwar gemessen nach Durchführung allfälliger Abbruchmaßnahmen.
[3] Damit ist die verpflichtende Nutzung des Sanierungsobjektes als Hauptwohnsitz verbunden. Tourismusappartements, Nebenwohnsitze, Privatzimmervermietung und dergleichen werden nicht gefördert.

der Wände befindlichen Durchbrechungen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei insbesondere:

- Keller- und Dachbodenräume, Räumlichkeiten unter der Erde (Souterrainräume), jeweils soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind
- Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, Wintergärten
- Räume, die spezifisch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattet sind
- Garagen
- nicht konditionierte Räume

2.4. Sanierung

Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, bei denen, bezogen auf die bestehende Wohnnutzfläche, der überwiegende Teil erhalten bleiben muss. Ein Abbruch ist nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig.
Im Sinne der Richtlinie sind nur thermische Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Gebäudehülle förderungsfähig.

2.5. Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für Planung, Material und Montage zusammen. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von befugten Professionistinnen/Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

2.6. Renovierungspass

Freiwilliges Instrument, das einen individuell zugeschnittenen Fahrplan zur Umwandlung eines Bestandsgebäudes in ein Nullemissionsgebäude bietet, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Ein Renovierungspass umfasst eine Reihe verpflichtender sowie gegebenenfalls zusätzlich freiwilliger Inhalte. Der Begriff entspricht dem in der Richtlinie (EU) 2024/1275 definierten Begriff „Renovierungspass“ (Quelle OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2025).
Zur Erstellung des Sanierungskonzeptes wird auch auf die Liste aller Energieberatenden: MITGLIEDER – Netzwerk Energieberatung Steiermark verwiesen.

2.7. Sanierungskonzept

Ein auf das zu sanierende Wohngebäude individuell zugeschnittener Fahrplan zu dessen Sanierung, der sich an der Methodik zum Renovierungspass orientiert und die wesentlichen Sanierungsschritte und ihre Abfolge beinhaltet um die thermischen Anforderungen an eine größere Renovierung zu erreichen - siehe dazu Anhang I.

Sanierungskonzepte sind von hiezu befugten Personen (qualifizierte oder zertifizierte sachverständige Personen) zu erstellen.

2.8. Einkommen

Als Einkommen gelten

a) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um

- die steuerfreien Einkünfte,

- die abgezogenen Beträge nach den §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 34 mit Ausnahme Abs. 6 hinsichtlich Behinderungen, 36 und 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988,
- die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an die Förderungswerberin bzw. an den Förderungswerber zu erbringen sind,

  und vermindert um die Einkommensteuer;

b) bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, vermehrt um

- die steuerfreien Einkünfte,
- die abgezogenen Beträge nach den §§ 18 und 34 mit Ausnahme Abs. 6 hinsichtlich Behinderungen und § 41 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988,
- die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an die Förderungswerberin bzw. an den Förderungswerber zu erbringen sind,

  und vermindert um die Einkommensteuer;

c) bei Ermittlung des Einkommens gemäß lit. a und b bleiben außer Ansatz:

- Leistungen nach § 3 Abs. 1 Z 7 und 8 Einkommensteuergesetz 1988 sowie Kinderbetreuungsgelder,
- Kinderabsetzbeträge gemäß dem Familienbesteuerungsgesetz 1992,
- Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- Pflege- oder Blindenbeihilfen sowie Leistungen nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben, bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Pensionisten,
- gerichtlich oder vertraglich für Kinder festgesetzte Unterhaltsleistungen, die vom Förderungswerber bezogen werden,
- Waisenpensionen,
- Abfertigungen,
- gerichtlich oder vertraglich für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft festgesetzte Unterhaltsleistungen, die von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber geleistet werden,
- Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz und dem Steiermärkischen Behindertengesetz,
- Taggelder für Präsenz- und Zivildiener,
- Studienbeihilfen von gesetzlich unterhaltsberechtigten Kindern,
- Einkünfte aus Ferialtätigkeit sowie
- geringfügige Aufwandsersätze, die von der öffentlichen Hand geleistet werden.

  Bei Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger Arbeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten gelten als Einkommen die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, sofern die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten negativ sind;

Als **Familieneinkommen** gilt die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen.

2.9. Jungfamilie

a) Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, wenn mindestens eine Person unter 35 und beide Personen unter 40 Jahre alt sind (mit oder ohne Kind)
b) Lebensgemeinschaften (§ 2 Z. 9 lit. e Stmk. WFG 1993), wenn mindestens eine Person unter 35 und beide Personen unter 40 Jahre alt sind, mit mindestens einem sorgepflichtigen Kind
c) Alleinerziehende unter 40 Jahre mit mindestens einem sorgepflichtigen Kind
d) Behinderte Personen unter 40 Jahre (mind. 80% Erwerbsminderung)
e) Familien mit einem behinderten Kind iSd FLAG 1967
f) Familien mit drei oder mehr Kinder

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ein Ein- oder Zweifamilienhaus entgeltlich erwerben (Kauf) und anschließend thermisch sanieren. Dabei darf ein bestimmtes Haushaltseinkommen nicht überschritten werden.
Die antragstellenden Personen müssen volljährig sein sowie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder müssen diesbezüglich gleichgestellt sein (§ 7 Abs 5 Stmk. WFG 1993).
Kaufvereinbarungen über die zu fördernde Liegenschaft innerhalb von Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder in Lebensgemeinschaft lebenden Paaren sowie innerhalb der Familie in gerader Linie zwischen Enkelkindern, Kindern, Eltern, Großeltern usw. und zwischen zu diesen gleichgestellten Personen gelten nicht als Liegenschaftserwerb im Sinne der Förderungsrichtlinie.

4. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Förderungen anderer Stellen (Bund, Gemeinde, Bundesdenkmalamt, Kammer für Land- und Forstwirtschaft usw.) sind möglich, solange die Summe der Förderungen nicht die förderungsfähigen Kosten übersteigt.
Bestehende Bundesförderungen und vergleichbare zukünftige Bundesförderungen sind verpflichtend in Anspruch zu nehmen.
Weitere Landesförderungen zur selben Maßnahme sind nicht möglich.
Die Gesamtförderung von Bund und Land für die thermische Sanierung ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1. Landesdarlehen

a) Das anzuschaffende **Gebäude** muss **älter als 30 Jahre sein** (Datum der ältesten Baubewilligung).
b) Für den geförderten Kauf eines Eigenheimes darf das Jahresnettoeinkommen im gemeinsamen Haushalt

- bei einer Person € 49.600

- bei zwei Personen € 74.400
- für jede weitere Person zusätzlich € 6.570

grundsätzlich nicht überschreiten.
Bei Überschreitung dieser Beträge um jeweils € 1.310 verringert sich die Höhe des Darlehens um jeweils 20 Prozentpunkte.

c) Das Förderungsdarlehen ist durch Einverleibung eines Pfandrechtes auf der Bauliegenschaft sicherzustellen. Sofern diesem Pfandrecht andere Pfandrechte im Range vorangehen, ist im Grundbuch zugunsten des Landes die Verpflichtung anmerken zu lassen, vorgereihte Pfandrechte nach Tilgung der ihnen zugrundeliegenden Forderungen vorbehaltlos löschen zu lassen.

d) Sofern die Einverleibung eines Pfandrechtes nicht sofort möglich oder zweckmäßig ist, genügt als Sicherstellung zwischenzeitig die Treuhanderklärung eines öffentlichen Notars oder eines Rechtsanwaltes, dass die Sicherstellung ehestens gemäß lit c erfolgt.

e) Auf der Liegenschaft ist ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben. Dieses wirkt gegen Dritte und bindet auch die Rechtsnachfolger.

5.2. Förderungsbeitrag (Thermische Sanierung)

a) Es muss eine **Benützungsbewilligung** für das zu fördernde Objekt vorliegen.

b) Sanierungsmaßnahmen, die in den letzten 10 Jahren im Rahmen der „Umfassenden energetischen Sanierung“ oder „Kleinen Sanierung“ bereits gefördert wurden, sind nicht förderungsfähig.

c) Es sind im Rahmen der Registrierung und nachfolgenden Antragstellung **Energieausweise vor und nach der Sanierung** vorzulegen, die die Einhaltung der Mindestanforderungen an Wohngebäude gemäß der OIB-RL 6, Ausgabe 2019 bzw. 2025[4] für größere Renovierungen nachweisen und in der ZEUS-Datenbank hochgeladen werden. Die ZEUS-IDs sind im Förderungsantrag bekanntzugeben.

d) Können die angeführten Mindestanforderungen an die wärmetechnischen Höchstwerte nicht eingehalten werden, ist **in besonders begründeten Ausnahmefällen[5] ein um zumindest 40 % verbesserter Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$)** gegenüber dem Ausgangs-HWB-Wert nachzuweisen und es müssen die energetischen Mindeststandards für wärmeübertragende Bauteile (U-Werte) entsprechend der OIB-Richtlinie 6, Tabelle 4.5.1 (gemäß Ausgabe 2025) um mindestens 24 % unterschritten werden.
Allfällige Ausnahmefälle sind im Sanierungskonzept entsprechend zu begründen.

e) **Ausgenommen** von den Mindestanforderungen an die wärmetechnischen Höchstwerte sind **baukulturell wertvolle Gebäude[6]**. Bei diesen Gebäuden ist eine Heizwärmebedarfs-Einsparung von mindestens 30 % anzustreben. Bei der Sanierung muss die Bausubstanz geschont werden und das historische Erscheinungsbild erhalten bleiben.

f) Die Förderung kann überdies nur gewährt werden, wenn **folgende wärmetechnische Höchstwerte** nicht überschritten werden:

---

[4] Abhängig von der zutreffenden baubehördlichen Bewilligung.

[5] Dies kann zB bei zu niedriger Raumhöhe für die Anbringung einer Kellerdeckendämmung oder bei Gebäuden mit Außenwänden an der Grundgrenze der Fall sein.
Wirtschaftlichkeitsüberlegungen fallen nicht darunter.

[6] Wirtschaftlichkeitsüberlegungen fallen nicht darunter.

Tab. 1: Nachweis wärmetechnische Höchstwerte

Einzelbauteilsanierung	Max. U-Wert
Außenwanddämmung von zumindest 50 % der bestehenden Außenwände, Mindestdicke des Dämmmaterials 14 cm	0,21 W/m²K
Dämmung der gesamten obersten Geschoßdecke bzw. Dachfläche, Mindestdicke des Dämmmaterials 24 cm	0,15 W/m²K
Dämmung der gesamten untersten Geschoßdecke, Mindestdicke des Dämmmaterials 10 cm	0,30 W/m²K
Austausch oder Sanierung von Fenstern und Außentüren im Ausmaß von zumindest 75 % der bestehenden Fenster oder Fensterflächen	1,10 W/m²K * Uw-Wert (bezogen auf das Gesamtfenster)

* Für den Tausch oder die Sanierung der Fenster und Außentüren in denkmalgeschützten Gebäuden darf der Uw-Wert (bezogen auf das Gesamtfenster) max. 1,40 W/m²K betragen.

g) Es dürfen **nur neue (ungebrauchte) Komponenten/Bauprodukte** verwendet werden.
h) Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer, Wochenendhäuser sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.
i) Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus recyclierten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialen bestehen, sind nicht zulässig.
j) Im Anlassfall ist eine thermografische Prüfung und erforderlichenfalls eine Mängelbehebung durchzuführen.
k) **Rechnungen** müssen auf die Antragstellerin/den Antragsteller persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse ausgestellt sein.
l) Die Baumaßnahmen müssen eine **kostensparende Ausführung** aufweisen.
m) Es werden nur die auf den **Wohnbereich entfallenden, angemessenen Kosten gefördert**.
n) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und ihre Übergabe dürfen nur von entsprechend **befugten Unternehmen** durchgeführt werden, was durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen ist.
o) Spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung müssen die Wohnungen **ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden**. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer, Wochenendhäuser sowie Büro- und Geschäftsräume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass bei Inanspruchnahme einer Förderung des Bundes die Anforderungen von jenen des Landes Steiermark abweichen können und bezüglich der Kriterien von Land und Bund die jeweils strengere Anforderung einzuhalten ist.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für den erstmaligen Kauf und die anschließende thermische Sanierung eines bestehenden Eigenheimes mit Sanierungskonzept besteht aus

- einem **Landesdarlehen** und
- einem einmaligen, nicht rückzahlbaren **Förderungsbeitrag**.

6.1. Landesdarlehen

Der Kaufpreis für den erstmaligen Kauf eines bestehenden Eigenheimes darf nicht niedriger sein als das zu gewährende Landesdarlehen. Ist der Kaufpreis niedriger als das maximal mögliche Landesdarlehen gemäß Tab. 2 wird das Landesdarlehen

entsprechend verringert.
Der Kaufpreis ist ohne jegliche Nebenkosten anzusetzen.

Tab. 2: Höhe des Landesdarlehens

Landesdarlehen	Finanzierung max.
Basisbetrag für 1 Person	40.000 Euro
Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften	+ 10.000 Euro
Jede weitere mitwohnende nahestehende Person	+ 5.000 Euro
Zuschlag für Jungfamilien	+ 10.000 Euro

Die Gesamtförderung ist mit maximal 80.000 Euro beschränkt. Die Rückzahlungslaufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre und ist mit maximal 1,50 % pro Jahr verzinst.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

1. - 5. Jahr:	1,125 %	(davon 0,125 % Zinsen)
6. - 10. Jahr:	1,25 %	(davon 0,25 % Zinsen)
11. - 15. Jahr:	1,75 %	(davon 0,375 % Zinsen)
16. - 20. Jahr:	2,00 %	(davon 0,50 % Zinsen)
21. - 25. Jahr:	2,50 %	(davon 0,625 % Zinsen)
26. - 30. Jahr:	2,75 %	(davon 0,75 % Zinsen)

des Darlehensbetrages.

6.2. Förderungsbeitrag (Thermische Sanierung)

Die Förderung des Landes wird in Form einmaliger und gestaffelter, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschüsse vergeben und ist zusammen mit einer allenfalls bestehenden Bundesförderung mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Tab. 3: Förderungsfähige Maßnahmen und Höhe des Förderungsbeitrages

	Förderungsfähige Maßnahme	Förderung max. für die jeweilige Maßnahme
	Erstellung eines Sanierungskonzeptes	max. 210 EUR je Eigenheim bzw. max. 35 % der Kosten
1-4	Dämmung der Außenwände	Bezogen auf die förderungsfähigen Kosten und gleichzeitig umgesetzten Maßnahmen: 10 % bei einer Maßnahme[2] 20 % bei zwei Maßnahmen 25 % bei drei Maßnahmen 30 % bei vier Maßnahmen
	Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches	
	Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens	
	Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren	
	Die förderungsfähigen Kosten sind mit max. 80.000 EUR begrenzt. Bei Verwendung von mindestens 25 %[7] an nachwachsenden Rohstoffen (Wärmedämmung oberirdischer Bauteile bzw. Kellerdeckendämmung) betragen die förderungsfähigen Kosten max. 90.000 EUR.	

[7] Erdberührte Bauteile und Flachdächer sind bei der Berechnung des Anteils der wärmegedämmten Flächen nicht heranzuziehen. Eine Trittschalldämmung stellt keine Wärmedämmung im Sinne dieser Bestimmung dar.
Als nachwachsende Rohstoffe im Sinne der Richtlinie gelten: Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Kork, Schafwolle, Stroh und Zellulose.

Bestehende Bundesförderungen sind verpflichtend in Anspruch zu nehmen.

Maßnahmen, für die im Rahmen der Bundesförderung „Sanierungsbonus 2026“ eine Registrierung vorgenommen wurde, die aber noch nicht umgesetzt wurden, können als gleichzeitige Maßnahmen angerechnet werden und sind unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Landesförderung und in Abhängigkeit von der Anzahl der umgesetzten Maßnahmen bis zu einer Gesamtförderung (Bund und Land) von maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten gemäß Tabelle 3 förderbar.
Für die Beantragung der umgesetzten Maßnahmen gemäß Sanierungskonzept stehen bei 1 Maßnahme maximal 9 Monate und bei 2 bis 4 Maßnahmen maximal 2 Jahre ab positiver Registrierungsbestätigung zur Verfügung. Das Ausstellungsdatum der Rechnungen muss zum Zeitpunkt des Förderungsantrags in diesem Zeitraum liegen.
Maßnahmen gelten als gleichzeitig, wenn sie unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gemeinsam beantragt werden.

Maßnahmen, die im Rahmen der Bundesförderung „Sanierungsbonus 2026“ bereits umgesetzt bzw. gefördert wurden, bevor sie beim Land registriert wurden, können als gleichzeitige Maßnahmen angerechnet werden, sind jedoch von einer zusätzlichen Landesförderung ausgeschlossen.

7. Erforderliche Unterlagen

7.1. Landesdarlehen Schritt 1: Antrag

Das Antragsformular und die erforderlichen Formulare sind verfügbar unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026.

- **Förderungsantrag Landesdarlehen** (online)
- **Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises** der antragstellenden Person
- **Erstmalige Baubewilligung** (Baubescheid oder Bestätigung der Gemeinde zum rechtmäßigen Bestand)
- **Kaufangebot** oder unterfertigter **Kaufvertrag** oder **Baurechtsvertrag** (Kopie)
- **Einkommensnachweis**
  Das Einkommen ist für alle im Haushalt lebenden Personen nachzuweisen:
  1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
     bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben.
  2. Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe
  3. Nachweis über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes
  4. Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde
     Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht oder verlangt werden. Insbesondere kann in Fällen nach Z.1 die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für die letzten drei veranlagten Kalenderjahre verlangt, in Fällen nach Z. 2 vom Einkommen des letzten Monats oder der letzten drei Monate ausgegangen werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

- **Nachweis Zuschlag für Jungfamilien** (optional, siehe auch Punkt 2.9)
- **Eidesstattliche Erklärung über nahestehende Personen**
- **Bestätigung Aufgabe der Rechte an bisheriger Wohnung**
- **Schätzwertgutachten** zum Liegenschaftserwerb einer/eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen
- **Sanierungskonzept** in Anlehnung an einen Renovierungspass
- **Kostenvoranschläge** für die geplanten Sanierungsmaßnahmen durch hiezu befugte Unternehmen
- **Bestandspläne**
- **Grundbuchsauszug** nach durchgeführter Eigentumsübertragung oder **Treuhandhaftung**

Hinweis: Der unterfertigte Kaufvertrag und die grundbücherliche Durchführung des Eigentumserwerbes oder die Treuhandhaftung sowie die Vorlage des unterfertigten, beglaubigten und im Grundbuch eingetragenen Schuldscheins sind Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens.

7.2. Förderungsbeitrag

7.2.1 Schritt 2: Registrierung für die thermische Sanierung

Das Antragsformular und die erforderlichen Formulare sind verfügbar unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026.
Es sind für die Registrierung mit dem **baureifen Projekt folgende Unterlagen** einzureichen:

- **Registrierungsformular** (online)
- **Energieausweis zum Bestand**[8] (vor der Sanierung) inkl. Angabe der ZEUS-ID
- **Fotos** der zu sanierenden Bauteile

7.2.2 Schritt 3: Antrag (Fertigstellungsmeldung) nach umgesetzter Sanierung

Der Förderungsantrag und die erforderlichen Formulare sind verfügbar unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026.
Es sind für die Antragstellung **folgende Unterlagen** einzureichen:

- **Antragsformular Fertigstellung** (online)
- **Baubewilligung für die Sanierungsmaßnahmen**
- **Baubeschreibung** (Muster Formular Baubeschreibung - WKO Bauvorhaben in der Steiermark)
- **Energieausweis nach der Sanierung**[9] inkl. Angabe der ZEUS-ID
- **Fotos** der sanierten Bauteile
- **Pläne** mit Darstellung der baulichen Veränderungen des zu fördernden Objektes mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen (Darstellung: Bestand/grau, Abbruch/gelb, Neubau/rot)
- **Rechnungen**[10] zu den ausgeführten thermischen Sanierungsmaßnahmen

[8,9] Energieausweise sind von der ausstellenden Person in der ZEUS-Datenbank hochzuladen.

[10] Rechnungen müssen dem sanierten Objekt eindeutig zuordenbar sein und Angaben zu eingesetztem Material, Masse und Kosten enthalten.

am Bestand, ausgestellt von entsprechend befugten Unternehmen
Achtung: Rechnungen, die Zubauten, Gebäudeerweiterungen, Abbruchmaßnahmen und Wiederaufbauten beinhalten, werden nicht anerkannt. Eine getrennte Rechnungslegung ist in diesem Fall erforderlich.

- **WS 6-TS Datenblatt** zum Nachweis der wärmetechnischen Mindestanforderungen (ab drei Sanierungsmaßnahmen auch mit Angabe der ZEUS-ID - Identifikationsnummer der Energieausweisplattform ZEUS www.energieausweise.net), sowie zum Nachweis der erbrachten Leistungen und Kosten samt firmenmäßiger Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung
- **Produktdatenblatt**, sofern Dämmmaßnahmen mit nachwachsenden Rohstoffen erfolgt sind.
- Im Fall einer bereits bestehenden Bundesförderung zum Objekt (Sanierungsbonus): **Förderungsbestätigung der KPC** (Zusageschreiben der Bundesförderung)

8. Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

8.1. Landesdarlehen Schritt 1: Antrag

Ein Antrag **für das Darlehen** zum **erstmaligen Kauf** eines Eigenheimes ist für Kaufangebote oder Kaufverträge, die ab dem 1.3.2026 datiert sind, möglich.

Binnen 6 Monaten nach Zusicherung des Darlehens ist für das Sanierungsvorhaben eine Registrierung beim Land Steiermark unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026 vorzunehmen.

Achtung: Sollte die thermische Sanierung nicht entsprechend umgesetzt werden, muss das Landesdarlehen zurückerstattet werden.

8.2. Förderungsbeitrag

8.2.1 Schritt 2: Registrierung für die thermische Sanierung

Nach erfolgreicher Registrierung unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026 und positiver Vorprüfung der Unterlagen zum Sanierungsvorhaben wird eine **Registrierungsbestätigung** übermittelt, wonach das Sanierungsvorhaben bei einer **dem Sanierungskonzept entsprechender** und **fristgerechter Umsetzung gemäß Punkt 8.2.2** gefördert werden kann.

Änderungen und/oder Erweiterungen von Registrierungen sind nach Abschluss des Registrierungsverfahrens nicht mehr möglich.

Zur Erstellung des Sanierungskonzeptes wird auch auf die Liste aller Energieberatenden: MITGLIEDER – Netzwerk Energieberatung Steiermark verwiesen.

8.2.2 Schritt 3: Antrag (Fertigstellungsmeldung) nach umgesetzter Sanierung

Nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist um die Förderung unter www.sanieren.steiermark.at / Große Eigenheimsanierung 2026 anzusuchen. Für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen gemäß Sanierungskonzept (Datum Schlussrechnungen) stehen bei 1 Maßnahme max. 9 Monate, bei 2 bis 4 Maßnahmen

max. 2 Jahre ab positiver Registrierungsbestätigung zur Verfügung. Das Ausstellungsdatum der Rechnungen muss zum Zeitpunkt des Förderungsantrags in diesem Zeitraum liegen.

Die Feststellung der tatsächlichen Förderungsfähigkeit sowie die Berechnung und Auszahlung der endgültigen Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und an Hand der Vorlage der erforderlichen Nachweise.

Sanierungsmaßnahmen ohne die vorangegangene Registrierungsbestätigung sind nicht förderungsfähig.

Abb. 1 Zeitraum für die Antragstellung bei der thermischen Sanierung

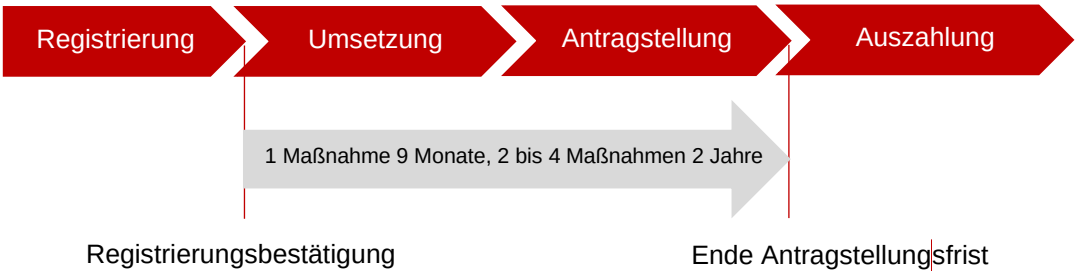

ANHANG I

Sanierungskonzept

1. Ziel

Das Ziel des Sanierungskonzeptes ist die Darstellung von thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen bei einem Gebäude. Bei vollständiger Umsetzung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen sollen die Anforderungen der OIB-Richtline in der geltenden Fassung erreicht werden.

Förderbare Maßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Förderung sind die thermische Sanierung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke / des Daches, der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerboden sowie die Sanierung oder der Tausch der Fenster und Außentüren. - Siehe dazu auch Anhang II.

2. Wer darf ein Sanierungskonzept ausstellen?

Für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes samt den dafür notwendigen Beilagen auf Basis der OIB-Richtlinie 6 sind Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, Baumeisterinnen und Baumeister sowie Technische Büros der entsprechenden Fachrichtungen zugelassen.

3. Inhalt des Sanierungskonzeptes

Die wesentlichen Inhalte des Sanierungskonzeptes sind:

3.1 Zusammenfassung der wichtigsten Informationen (z.B. geplanter Zubau) und Ergebnisse auf einer Seite

3.2 Bestandsaufnahme / Bauteilfeststellung als Basis für die Erstellung eines Bestandsenergieausweises. Zur Bestandsaufnahme gehören

- die Vor-Ort-Besichtigung (Fotodokumentation und Besichtigungsprotokoll)

- die Flächenaufstellung (z.B. Fläche der Fenster, Fläche der Fassaden) und Einbettung des Gebäudes ins Gelände (z.B. Hanglage)
- die Bestandsuntersuchung
  Es sind Hinweise aus den Einreichplänen, den Bestandsplänen, der Begutachtung und gegebenenfalls aus den historischen Unterlagen heranzuziehen und die Ergebnisse schlüssig darzustellen (z.B. Steinmauerwerk, historische Fassade, bestehende Wärmedämmung).
- eine detaillierte Darstellung der Wand-, Decken- und Dachaufbauten mit Dokumentation der thermischen Gebäudequalität (z.B. oberste Geschoßdecke/Dach, Außenwand, Fenster, Kellerdecke, Kellerwände, Fundament) als Basis für die Erstellung des Energieausweises.
- Beschreibung der haustechnischen Bestandsanlage: Wärmerzeuger, Verteilung, Wärmeabgabe

3.3 Energieausweise als Beilage

- Energieausweis zum Bestand auf Basis der Begehung mit vollständigem Anhang und Bauteilermittlung gemäß OIB-Richtlinie 6 inklusive Angabe der ZEUS-ID
- Energieausweis auf Basis der geplanten Sanierung mit vollständigem Anhang und Bauteilermittlung gemäß OIB-Richtline 6 inklusive Angabe der ZEUS-ID

3.4 Darstellung der thermischen Sanierungsmaßnahmen

- Darstellung aller thermischen Sanierungsmaßnahmen der gesamten Gebäudehülle auf Basis der Energieausweise
- nachvollziehbare Begründung, falls einzelne Bauteile nicht verbessert werden können

3.5 Prüfung der Sommertauglichkeit und Darstellung von Maßnahmen zur Sicherstellung bezüglich der Verbesserung der Sommertauglichkeit

Außenliegende Verschattung / Kühlung über Heizsystem / Komfortlüftung

3.6 Darstellung haustechnischer Sanierungsmaßnahmen

- Darstellung der Heizungsumstellung (Dekarbonisierung)
  - Konzept hocheffizienter alternativer Energiesysteme: Fernwärme, Wärmepumpen, Heizkessel auf Basis biogener Brenstoffe
    - Vor- und Nachteile der empfohlenen Systeme
    - Abschätzung der Nennwärmeleistung
  - Bei der Zentralisierung der Wärmeversorgung: Vorschläge zur Situierung der Heizungszentrale, Steigleitungen, Verteilleitungen und Anschluss in den Wohnungen
  - Anschluss der Wohnungen an das neue System, Prüfung, ob eine Umstellung des Wärmeabgabesystems erforderlich ist
  - Warmwassererzeugung und Verteilung zentral / dezentral
- Hinweis auf hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage
- Konzept zur Verbesserung und Steigerung der Energieeffizienz des gebäudetechnischen Systems, wenn bereits ein alternatives Heizsystem oder eine Zentralisierung vorhanden ist.

3.7 Darstellung der Möglichkeiten für Solare Energienutzung (abgestimmt auf das empfohlene Haustechniksystem)

- PV-Anlage (Größe, Montageort, Leistung, Skizze)
- Thermische Solaranlage (Größe, Montageort, Leistung, Skizze)

3.8 Kostenschätzung

Kostenschätzung der Sanierung- bzw. Sanierungsvarianten auf Basis von Kostenvoranschlägen (siehe Punkt 7.1. der Förderungsrichtlinie), getrennt nach Bauteilen (z.B. Fassadendämmung, Fenstertausch, oberste Geschoßdecke) samt prüfbarer und nachvollziehbarer Aufstellung der Kosten

3.9 Zeitliche Abfolge der Maßnahmen

Zeitplan über die Reihenfolge der Durchführung der Maßnahmen

3.10 Optional

Darstellung von zusätzlichen Maßnahmen, die mittelbar thermisch-energetisch relevant sind (z.B. Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen)

4. Schrittweise Sanierung

Bei einer etappenweisen Sanierung darf bei keinem Einzelschritt ein folgender Schritt verunmöglicht werden. (Werden beispielsweise in einer ersten Etappe Fenster getauscht, ist diese Maßnahme so zu planen, dass ein späterer Anschluss einer entsprechenden Wärmedämmung jedenfalls möglich ist; wird beispielsweise in einem ersten Schritt die Fassade wärmegedämmt, ist jedenfalls auf die Fensteranschlüsse und die Dachanschlüsse zu achten).
Zur Erstellung des Sanierungskonzeptes wird auch auf die Liste aller Energieberatenden: MITGLIEDER – Netzwerk Energieberatung Steiermark verwiesen.

ANHANG II

Förderbare Maßnahmen und nicht förderbare Maßnahmen

Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs erforderlich sind. Es werden Kosten für Material, Montage und Planung berücksichtigt.

Außenwände

förderbare Maßnahmen: Aufbringen eines Vollwärmeschutzes, Herstellung einer Perimeterdämmung sowie die dafür erforderlichen Nebenarbeiten (Aushub, Traufenpflaster etc), Wärmedämmung, Unterkonstruktion des Dämmraumes von hinterlüfteten Fassaden (Metall- und Holzriegelkonstruktionen), Putzarbeiten, Malerarbeiten, Erneuerung Klingeltableau, Außenbeleuchtung des Eingangsbereich (sofern sie an der Fassade angebracht waren), geringe Maurerarbeiten (z.B. bei Fenstertausch), Fensterbleche, Fassadenanschlüsse, gedämmte Fassadenelemente (Sandwichpaneele), Gesimse/Fensterfaschen, Abschneiden von Balkonen, Dämmung von bestehenden Balkonen, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (z.B. Solaranlagen) wenn dies zur Anbringung der Wärmedämmung erforderlich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken (z.B. Überdämmung im Sockelbereich etc.), Fassadenverkleidung bzw. Fassadenschalungen, Verlängerung von Dachüberständen, Adaptieren von Absturzsicherungen bei Balkonen und Dachterrassen etc.

nicht förderbar: Putzausbesserungen und Malerarbeiten ohne Wärmedämmung, Beschriftungen/Kunstmalereien/Verzierungen

oberste Geschoßdecke bzw. Dach

förderbare Maßnahmen: Dämmungen, Lattungen, Sparrenaufdopplung zur Anbringung der Wärmedämmung, Schalungen (auch Innen- und Dachschalung), Dampfbremsen, Dachpappe, Unterspannbahnen, bei Flachdächern Bodenaufbau ab Unterbeton / tragender Decke inkl. Abdichtungen, Dichtfolie, Bitumen, Schüttung, Hochzüge, Estrich, Spenglerarbeiten für Fassadenanschlüsse und Attikaverblechungen

nicht förderbar: Dachstuhlkonstruktionen, Dacheindeckung, Spenglerarbeiten, Bodenbelag bei Flachdächern (z.B. Waschbetonplatten), Räumungsarbeiten und Entsorgung von Sperrmüll, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (zum Beispiel Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen)

unterste Geschoßdecke bzw. Fußboden gegen Erdreich

förderbare Maßnahmen: Abbrucharbeiten, Wärmedämmung, Unterkonstruktion, De- und Wiedermontage von bereits vorhandenen Aufbauten (zB Deckenbeleuchtungen etc.), Kürzen von bestehenden Kellertrennwänden; bei Dämmung Fußboden gegen Erdreich: Abbrucharbeiten, Bodenauswechslung, Wärmedämmung sowie die notwendigen Arbeiten bis zur Fertigstellung des Rohbodens ohne Bodenbelag

nicht förderbar: Räumungsarbeiten und Entsorgung von Sperrmüll, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (zum Beispiel Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen)

Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren

förderbare Maßnahmen: Austausch von Fenstern/Außentüren (die Kosten für Haustüren bis zu einer Höhe von € 5.000,- exkl. USt), Aufpreise für Sprossen u.ä., Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, außenliegende Verschattungssysteme im Zuge eines Fenstertausches (Rollläden, Raffstore, etc.), Verputzarbeiten und Malerarbeiten (nur im Fensterbereich außen und innen), Sanierung von bestehenden beheizten Wintergärten,

nicht förderbar: der alleinige Austausch von Haustüren, Insektenschutzsysteme, Innenjalousien, Innentüren, Neubau von Wintergärten, Markisen

Allgemeinkosten

förderbare Maßnahmen: anteilige Baustellengemeinkosten (Gerüst, Baustelleneinrichtung /- reinigung), Planungskosten

nicht förderbar: der alleinige Austausch von Haustüren, Insektenschutzsysteme, Innenjalousien, Innentüren, Ausmalen im Inneren, Streichen der Fassade Gebäudeerweiterungen, Dachgeschoßausbauten, Innenausbauten, Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen

ANHANG III

Pflichten und allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Landesförderung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet,
dafür Sorge zu tragen, dass die geförderte Wohnung(en) spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung zur thermischen Sanierung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe der Landesförderung ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Energie und Wohnbau, ermittelt wird.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet,

a) die vorzulegenden Nachweise und Belege, die die Verwendung der Förderungsmittel dokumentieren, für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;

b) bei Förderungen mit einem Förderungswert von über € 8.000 eine Aufstellung aller dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

c) bei Förderungen mit einem Förderungswert von über € 100.000 zusätzlich zu lit. b eine Aufstellung aller anderen dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.

d) Änderungen der Adresse und die Übertragung von Rechten auf Dritte unverzüglich an den Förderungsgeber zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei Förderungen an juristische Personen mit einem Förderungswert von über € 30.000 ist die Förderungsstelle während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch oder Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

e) der Förderungsstelle alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen.

f) alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu

tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen

g) den zuständigen Organen des Landes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

h) unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom Förderungsnehmer verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.

i) die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von € 250.000 übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

j) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. i) auszubedingen.

Dem Förderungsgeber steht das Recht zu vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,

b) über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn

c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Der Förderungsstelle steht das Recht zu

a) ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

i. der Förderungsnehmer seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
ii. der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
iii. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet

b) die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a sublit. aa bis cc jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
c) Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Insolvenzrechtliche Bestimmung:
Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, gilt, dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Eigenerklärungen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber bestätigt mit dem Förderungsantrag insbesondere

1. sämtliche Förderungsbedingungen zu erfüllen und dauerhaft einzuhalten,
2. dafür Sorge zu tragen, dass die geförderte Wohnung(en) spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig mit Hauptwohnsitz bewohnt werden,
3. dass die angeführten Rechnungsbeträge vollständig sind und sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen,

4. alle für das Sanierungsvorhaben benötigten behördlichen Bewilligungen vorliegend zu haben.
   Hinweis: Bewilligungen können beispielsweise auf Grundlage des Stmk. Baugesetzes, des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, des Ortsbildgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes u.a. erforderlich sein.
5. Im Falle einer Abwicklung über die Hausverwaltung diese über eine Vollmacht der Eigentümerinnen und Eigentümer zur vertretungsweisen Beantragung der Sanierungsförderung verfügt.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis,

1. dass sich die Förderungsstelle vorbehält, gegebenenfalls weitere zur Prüfung benötigte Unterlagen nachzufordern
2. dass beim Sanierungsvorhaben nach terminlicher Vereinbarung eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt und die gewährte Förderung vom Land Steiermark bei Nichteinhaltung der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen mit der Wirkung zurückgefordert werden kann, dass alle Ansprüche aus der vertraglichen Vereinbarung bzw. Zusicherung erlöschen.

Datenschutz

1. Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (https://datenschutz.stmk.gv.at).

2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch die leistenden Stellen

Die leistenden Stellen sind ermächtigt, zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 6) sowie die abfrageberechtigten Stellen im Rahmen der Abfrage gemäß § 11 jene personenbezogenen Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Auszahlung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung, sowie zur Meldung von Leistungsmitteilungen jeweils erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten umfassen insbesondere:

1. Name bzw. Bezeichnung;
2. Adresse bzw. Sitz;
3. Geburtsdatum bzw. Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
4. Kontaktdaten;
5. das für den Förderungsbereich jeweils maßgebliche bereichsspezifische Personenkennzeichen;
6. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU), das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Verwendung in der Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TD) und das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

7. vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten;
8. Förderungsart und Förderungsgegenstand;
9. Einkommen;
10. Finanzpläne und sonstige wirtschaftliche Unterlagen;
11. Unterlagen zu Objekten und Liegenschaften;
12. Bankverbindung (IBAN und BIC);
13. Informationen über andere beantragte und gewährte Förderungen;
14. Entscheidung über die Förderung;
15. Informationen zur gesamten Abwicklung der Förderung inklusive der widmungsgemäßen Verwendung sowie zur allfälligen Rückforderung;
16. Daten über Familienangehörige, im selben Haushalt lebende Personen oder sonstige Personen, wenn deren Nahebeziehung zur Leistungsempfängerin oder zum Leistungsempfänger (z. B. im Hinblick auf das Einkommen) für die Vergabe einer Förderung relevant ist;
17. sonstige Daten, Informationen und Unterlagen, die in der für die Förderungsvergabe jeweils maßgeblichen Richtlinie als Information, Antragsunterlagen bzw. Nachweise bekanntzugeben bzw. vorzulegen sind.

3. Informationspflichten nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

Folgende personenbezogenen Daten von Förderungswerberinnen und Förderungswerbern, allenfalls auch Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger bzw. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern können zudem verarbeitet werden

- bei natürlichen Personen und Ansprechperson (bevollmächtigte Personen): Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommen (bei Bedarf),
- bei juristischen Personen und Personengesellschaften gemäß Firmenbuch: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Firmenbuch-Nummer, Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson (vertretungsbefugtes Organ)
- bei Vereinen: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Vereinsregisternummer, Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson (vertretungsbefugtes Organ)
- bei Gemeinnützigen Bauvereinigungen: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister sonstige Betroffene (ERsB), Genossenschaftsnummer (bei Bedarf), Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson (vertretungsbefugtes Organ)
- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister sonstige Betroffene (ERsB), fünfstellige Gemeindekennzahl (bei Bedarf), Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson,
- bei Wohnungseigentümergemeinschaften: Bezeichnung, eingetragene Anschrift, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister sonstige Betroffene (ERsB), Adresse Förderungsobjekt, Bankverbindung E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ansprechperson (bevollmächtigte Person)
- bei Beihilfen an Unternehmen: Name des Beihilfenempfängers bzw. der Beihilfenempfängerin, Art des Unternehmens, Beihilfenelement in voller Höhe, sonstige Daten zur Beihilfengewährung an die Beihilfentransparenzdatenbank

(Transparency Award Modul - "TAM") der Europäischen Kommission (Art. 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014

- zur Abstimmung sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten an Partnerorgane und kofinanzierende Stellen (§15 Abs. 7 StFTG 2025): Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)

Die Landesdienststellen verarbeiten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages, zur Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen. Die Abwicklung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie allenfalls dazu ergangener Verordnungen.

4. **Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen bei Bedarf Abfragen bei folgenden Registern:**
   - Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse
   - ZMR - Verknüpfungsanfrage nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes: zur Feststellung der am bekanntgegebenen Wohnsitz angemeldeten Personen (§ 8 Abs. 3 StDigG 2025).
   - Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
   - Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
   - Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)

5. **Datenschutz, Transparenzdatenbank**

   Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

   Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

   Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

   Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)

6. Aufbewahrung

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

7. Veröffentlichungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

8. Transparenzportal

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Verzeichnisse

Tab. 1: Nachweis wärmetechnische Höchstwerte 11
Tab. 2: Höhe des Landesdarlehens 12
Tab. 3: Förderungsfähige Maßnahmen und Höhe des Förderungsbeitrages 12

Das Land
Steiermark